

PARKIERUNGS-REGLEMENT GEMEINDE BÖZTAL

Stand 11. März 2025

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 3
§ 1 Geltungsbereich, Zweck.....3
II. DAUERPARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND PLÄTZEN 3
§ 2 Grundsatz 3
§ 3 Bewilligungspflicht, Berechtigung, Meldepflicht..... 3
§ 4 Parkkarte..... 4
§ 5 Gebühren..... 4
§ 6 Weitere Parkkarten 4
III. PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNG 4
§ 7 Grundsatz 4
IV. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 4
§ 8 Sonderregelung 4
§ 9 Vollzug 4
§ 10 Strafbestimmung..... 5
§ 11 Inkrafttreten..... 5

ANHANG
1 Öffentliche Parkplätze mit Einschränkungen gemäss § 4 Abs. 3……..6

PARKIERUNGSREGLEMENT

Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) erlässt der Gemeinderat Böztal das nachstehende Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement).

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich, Zweck

[1] Das Parkierungsreglement gilt für die öffentlichen Verkehrsflächen und die privaten Verkehrsflächen im Gemeingebrauch. Das Parkierungsreglement regelt das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Strassen.

- Öffentliche Verkehrsflächen sind Strassen, Trottoirs, Plätze und weitere Parkierungsanlagen auf öffentlichem Grund.
- Private Verkehrsflächen im Gemeingebrauch sind Privatstrassen mit öffentlichem Fuss- und Fahrwegrecht.

[2] Übergeordnete Vorschriften, abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen gehen diesem Reglement vor.

[3]Als Motorfahrzeuge im Sinne dieses Reglements gelten neben den Motorfahrzeugen (Personenwagen, Lastwagen, Motorräder) auch Fahrzeuge wie Anhänger, Wohnwagen und landwirtschaftliche Fahrzeuge.

II. DAUERPARKIEREN auf öffentlichen Strassen und Plätzen

§ 2 Grundsatz

[1]Das regelmässige Abstellen (Dauerparkieren) von Fahrzeugen am Tag und in der Nacht auf öffentlichem Grund der Gemeinde Böztal ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

[2]Als regelmässiges Parkieren gilt ein dreimaliges Abstellen pro Woche während jeweils mehr als 3 Tages- oder Nachtstunden.

[3]Motorfahrzeuge können, im Rahmen der geltenden Vorschriften, mit Parkscheibe[1] für max. 3 Stunden gebührenfrei abgestellt werden. Die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) sind in jedem Fall einzuhalten.

§ 3 Bewilligungspflicht, Berechtigung, Meldepflicht

[1]Die Fahrzeughalter haben das regelmässige Abstellen des Fahrzeuges auf öffentlichem Grund der Gemeinde zu melden.

[2]Die Bewilligung gilt auf dem gesamten Gemeindegebiet. Sie gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

[3]Die Bewilligung begründet keine Haftpflicht für die Gemeinde.

[1] Parkscheibe gemäss Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21)

§ 4 Parkkarte[2]

[1]Als Parkierungsbewilligung wird dem Fahrzeughalter eine Parkkarte abgegeben. Die Bewilligung wird auf das entsprechende Kontrollschild ausgestellt.

[2]Die Parkkarte berechtigt zum Parkieren auf öffentlichem Grund von 19.00 Uhr – 08.00 Uhr.

[3]Für speziell ausgeschilderte Parkplätze (gemäss Anhang 1) gelten zusätzliche Einschränkungen. Diese werden entsprechend beschildert.

[4]Für Park+Ride werden spezielle Parkplätze ausgeschildert.

[5]Die Parkkarte muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

§ 5 Gebühren

[1]Die Gebühr für das dauernde Parkieren auf öffentlichem Grund beträgt monatlich:

- für Motorräder mind. CHF 30.00
- für leichte Motorwagen (bis 3.5 t) oder deren Anhänger mind. CHF 50.00
- für schwere Motorwagen (ab 3.5 t) oder deren Anhänger mind. CHF 120.00
- Park+Ride (während öffentlicher Verkehrszeiten) mind. CHF 0.00

Der Gemeinderat ist berechtigt die Preise der Teuerung anzupassen.

[2]Die Gebühr wird im Voraus für die Dauer von einem Monat bis maximal zwölf Monate erhoben.

[3]In besonderen Fällen (z. B. Wegzug) kann die Gebühr anteilsmässig zurückerstattet werden.

§ 6 Weitere Parkkarten

[1]Die Gemeinde kann für bestimmte Nutzergruppen (z.B. Lehrpersonen, Gemeindeangestellte) Spezialparkkarten bewilligen und deren Gebührenhöhe festlegen. Diese berechtigt zum Parkieren während der Arbeitszeit.

III. PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNG

§ 7 Grundsatz

Der Gemeinderat ist befugt, Parkierungsanlagen der Gebührenpflicht zu unterstellen. Parkierungsdauer und die Höhe der Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

IV. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 Sonderregelung

[1]Die Gemeinde behält sich das Recht vor, öffentliche Parkfelder und Parkierungsanlagen vorübergehend für eine anderweitige Benutzung zur Verfügung zu stellen.

[2]Bei Anlässen kann der Gemeinderat von einer festgelegten zeitlichen Beschränkung und dem Erheben von Gebühren abweichen.

§ 9 Vollzug

Den Vollzug dieses Parkierungsreglements kann der Gemeinderat an die Gemeindeverwaltung, die Polizei oder an speziell mit dieser Aufgabe Beauftragte (z.B. externe Sicherheitsdienste) delegieren.

---

[2] Parkkarten sind von der Gemeinde ausgestellte Bewilligungen zum Dauerparkieren.

§ 10 Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss Baugesetz zustehenden Strafkompetenz geahndet. Die Ahndung gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Parkierungsreglement tritt nach Rechtskraft der Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2025.

Hornussen, 05. August 2025

GEMEINDERAT BÖZTAL

Robert Schmid
Gemeindeammann

Ursula Pfister
Gemeindeschreiberin

ANHANG

1 Öffentliche Parkplätze mit Einschränkungen gemäss § 4 Abs. 3

1.1 Folgende Parkplätze sind mit einem Parksignal «P» mit Parkkarte und dem Zusatztext «*Täglich max. 3 Std. mit Parkscheibe / Für Mitarbeiter der Gemeinde und der Schule mit Berechtigung unbeschränkt*» markiert:

- Ehem. Gemeindehaus Bözen
- Pavillon beim Mittagstisch Bözen
- Ehem. Gemeindehaus Effingen
- Schulanlage Effingen, Nordseite bei Arena
- Schulanlage Elfingen
- Schulanlage Hornussen
- Gemeindehaus Hornussen

1.2 Für folgende Parkplätze können Parkkarten abgegeben werden, diese sind mit dem Parksignal «P» mit Parkkarte und dem Zusatztext mit dem Text «*Täglich max. 3 Std. mit Parkscheibe / nächtliches Parkieren mit Parkkarte der Gemeinde*» markiert:

- Platz vis-à-vis ehem. Gemeindehaus Bözen
- Friedhof Bözen
- Zivilschutzanlage Effingen
- Schulanlage Bözen (oberhalb Isola)
- Schulanlage Effingen, Südseite bei Platanen (unterhalb Turnhalle)
- Schulanlage Elfingen (unterhalb der Turnhalle)

Schlussbestimmungen

Dieser Anhang zum Parkierungsreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2025 genehmigt.